

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Tanz – Bundesverband Tanz in Bildung und Gesellschaft e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck/Aufgaben/Mittel**

- (1) „Aktion Tanz – Bundesverband Tanz in Bildung und Gesellschaft e.V.“ ist ein bundesweiter, unabhängiger und übergreifender Zusammenschluss von Einzelpersonen, Projekten und Institutionen, die eine verstärkte Implementierung und Fortentwicklung von zeitgenössischer Tanzkunst und Tanzkultur in das gesellschaftliche und kulturelle Leben als auch in Bildungseinrichtungen erreichen wollen. „Aktion Tanz – Bundesverband Tanz in Bildung und Gesellschaft e.V.“ und dessen Mitglieder haben zum Ziel, Strukturen und Formate zur Vermittlung der Kunstform Tanz zu entwickeln und zu unterstützen, um potentiell allen Menschen unabhängig von Alter, Körper, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit etc., gerechte Teilhabemöglichkeiten an zeitgenössischer Tanzkunst zu ermöglichen. Der Verein unterstützt und entwickelt Aktivitäten, die insbesondere die Zugangsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aber auch von Menschen jeglichen Alters befördern, deren Teilhabemöglichkeiten an tanzkünstlerischen Angeboten aufgrund gesellschaftlicher, infrastruktureller und/oder individueller Umstände erschwert sind. Ein wichtiger eigenständiger Aufgabenbereich ist die Etablierung der Tanzkunst in Schule und Jugendhilfe.
- (2) „Aktion Tanz – Bundesverband Tanz in Bildung und Gesellschaft e.V.“ will insbesondere
  - Qualitätssicherung in Bezug auf Tanzvermittlungsangebote und auf die Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden (insbesondere Choreograf\*innen, Tänzer\*innen, Tanzpädagog\*innen) betreiben,
  - Implementierung, Qualifizierung und Weiterentwicklung von Tanz in allen Schulformen vorantreiben,
  - zum Dialog mit anderen Kunstsparten, Bildungseinrichtungen sowie Akteur\*innen der kulturellen Bildung/des lebenslangen Lernens und der Politik Beiträge leisten,
  - die wissenschaftliche Evaluation von Tanz, Tanzpädagogik und Tanzvermittlung verknüpfen, vorantreiben und weiterentwickeln sowie Anstöße für eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte empirische Forschung geben,
  - die politischen Bedingungen für Tanz und tanzvermittelnde Angebote in den Bundesländern

- beobachten und politische Vermittlungsarbeit betreiben,
- verschiedene Tanzprojekte und -formate mit ähnlichen Qualitätskriterien
  - bundesweit vernetzen und durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Kunstsparte Tanz und ihren positiven Wirkungsweisen in Bildung, Politik, Kultur sowie in der Gesellschaft insgesamt zu einem stärkeren Ansehen verhelfen,
  - die Vernetzung und den Dialog zwischen der künstlerischen Tanzszene/ Tanzvermittler\*innen und unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen unterstützen und entsprechende Modelle und Projekte konzeptionell entwickeln.
- (3) „Aktion Tanz – Bundesverband Tanz in Bildung und Gesellschaft e.V.“ wird ausgehend von den allgemeinen Zielen unter anderem folgende Aktivitäten entwickeln:
- Regelmäßige Tagungen und Treffen der Mitglieder und Projekte, wie z.B. Symposien zum Austausch und zur Weiterentwicklung der Angebote.
  - Einführung und Konsolidierung von Arbeitsgruppen nach Bedarf zu aktuellen Themen der Tanzvermittlung und Tanzpädagogik.
  - Einrichtung, Durchführung und Förderung von tanzkünstlerischen und tanzpädagogischen Modellprojekten.
  - Kontakt und Vernetzung mit Gremien auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene sowie anderen Einrichtungen, die mit Themen der kulturellen Bildung und des lebenslangen Lernens befasst sind.
  - Beschaffung von Mitteln (im Sinne des § 58 Nr. 1 AO) zwecks Weitergabe an Dritte zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke und Aufgaben. Insofern der Verein zur Erreichung seiner Ziele Fördermittel an Körperschaften und Institutionen zur selbstständigen Mittelverwendung weitergibt, werden diese Mittel nur an Körperschaften vergeben, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch politische Vermittlungsarbeit für Tanz und der Errichtung, Durchführung und Förderung bundesweiter Modellprojekte erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG oder der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Tätigkeit mit der Profession Tanz oder dessen Umfeld (insbesondere Aus-/Weiterbildung, Tanzwissenschaft, Pädagogik etc.) verbunden ist.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird vom Vorstand nicht begründet.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den Verein – auch in der Öffentlichkeit – dem Vereinszweck entsprechend.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen mit der Auflösung des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vereinsarbeit und eines Leitbilds im Sinne des § 2 sowie in diesem Rahmen auch Vorschlägen neuer Themen und Arbeitsgruppen.

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer\*innen.
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung, gegebenenfalls mit Auflagen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer\*innen.
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das verlangt.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/n der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter\*in geleitet. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch die/den Vorsitzende\*n und den/die Schriftführer\*in unterzeichnet.
  - (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Jedes natürliche Mitglied und jede\*r Vertreter\*in einer juristischen Person besitzt das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind an anwesende Personen übertragbar, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine zusätzliche Stimme auf sich vereinen; notwendig zur Stimmenübertragung ist eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung.
  - (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im zu diskutierenden und gegebenenfalls abzustimmenden Wortlaut mitzuteilen.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Erhält bei einem Wahlgang keiner der Kandidat\*innen die einfache Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint.
  - (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein bis zwei Kassenprüfer\*innen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Der Vorstand hat eine\*n Vorsitzende\*n, eine\*n Stellvertreter\*in und ein weiteres Vorstandsmitglied (im Folgenden: das weitere Vorstandsmitglied) sowie gegebenenfalls bis zu 4 Beisitzer\*innen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB, nämlich den/die Vorsitzende\*n, den/die Stellvertreter\*in und das weitere

Vorstandsmitglied, und zwar durch jeden allein, vertreten. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft).

- (3) Der Vorstand kann eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*inn(en) und/oder Projektleiter\*innen einsetzen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Arbeitsverträge abzuschließen bzw. zu kündigen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt die Aufgabengebiete fest, für die jeweils ein Vorstandsmitglied federführend zuständig ist.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende\*n oder den/die Geschäftsführer\*in mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied (d.h. Vorsitzende\*r, Stellvertreter\*in, das weitere Vorstandsmitglied sowie gegebenenfalls die Beisitzer\*innen) hat nur eine Stimme. Stimmen von Vorstandsmitgliedern sind bei Abstimmungen des Vorstands nicht übertragbar. Der/die Geschäftsführer\*in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Beschlüsse können – sofern alle Vorstandsmitglieder dem jeweils zustimmen – auch online gefasst werden, per E-Mail, Chat oder Bild-Telefonie (z.B. Skype oder Videokonferenz) oder per Telefonkonferenz. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied des Vorstandes gewählt und das kommissarische Vorstandsmitglied entweder abberufen oder mit der Wahl als Ersatzmitglied bestätigt.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet darüber die Mitglieder innerhalb zwei Wochen.

## **§ 9 Kassenprüfer\*innen**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten ein bis zwei Kassenprüfer\*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins beziehungsweise dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Den Kassenprüfer\*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, zu der sie einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres verpflichtet sind. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Für die jeweils aktuell zu bearbeitenden Themen können Arbeitsgruppen durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppe erarbeitet zu dem Thema, mit dem sie beauftragt wurde, eine inhaltliche Position und legt diese der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand vor.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen eine\*n Arbeitsgruppensprecher\*in, der dem Vorstand in inhaltlichen und fachlichen Fragen beratend zur Seite steht und der zu Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.

## **§ 11 Geschäftsführer\*in**

- (1) Der Vorstand des Vereins kann zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte eine\*n Geschäftsführer\*in einsetzen. Diese\*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der/die Geschäftsführer\*in nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand kann der/dem Geschäftsführer\*in im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Vertretungsvollmacht erteilen.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die kulturelle Bildung. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

Geändert am 25.05.2019 in Köln, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2019 in München.